

(6) Zusätzlich zu den übergebenen staatlichen Aufgaben legen die Räte der Kreise bzw. die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Betriebe in den materiellen Bereichen die Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufsordnungen und Schwerpunktberufen als staatliche Aufgabe fest,

(7) Die staatlichen Aufgaben für die Anzahl der Neueinstellungen von weiblichen Lehrlingen im Rahmen der Gesamtzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen sowie für die Anzahl der Neueinstellungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung im Rahmen des betrieblichen Arbeitskräfteplanes erhalten die Betriebe und Einrichtungen vom Rat des Kreises. Von den Betrieben und Einrichtungen sind die Voraussetzungen für die Neueinstellung einer möglichst hohen Anzahl weiblicher Lehrlinge zu schaffen, um die Erfüllung der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben zu sichern.

(8) Die Leiter der Fachabteilungen der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung geben ihren Betrieben und Einrichtungen schriftliche Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals (technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz) bzw. des gleichgestellten Personals in anderen Wirtschaftsbereichen. In diesen Empfehlungen sind besondere Maßnahmen festzulegen, die ein weiteres Anwachsen des Verwaltungspersonals und des Betriebsschutzes verhindern bzw. eine Reduzierung gewährleisten.

§ 2

Als staatliche Aufgaben für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen gelten nur die in Anlage 1 sowie die im § 1 Absätze 6 und 7 aufgeführten Kennziffern.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, bei der Aufteilung der staatlichen Aufgaben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes eine Reserve im Lohnfonds und in der Anzahl der Arbeitskräfte bis zu 1 % zu bilden. Das gilt nicht für Haushaltsorganisationen.

(2) Der Rat des Bezirkes kann dieses Recht ganz oder teilweise auf die Räte der Kreise bzw. die Leiter der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes für die bezirksgeleiteten Betriebe übertragen,

II.

Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne für 1957 und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 4

(1) Die Arbeitskräftepläne der Betriebe werden auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben für das Jahr 1957 voll verantwortlich durch die Leiter der Betriebe bestätigt. Die Arbeitskräftepläne der Einrichtungen werden durch die übergeordnete Fachabteilung des jeweilig zuständigen Rates bestätigt. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, ihrer übergeordneten Verwaltung den betrieblichen Arbeitskräfteplan für 1957 zu übergeben.

(2) Bei begründeten Abweichungen der Jahresaufgaben in den Betriebsplänen gegenüber den staatlichen Jahresaufgaben (auf Grund von Lohnerhöhungen infolge Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie durch Übernahme von Einrichtungen der Berufsausbildung) kann der Rat des Kreises bzw. Bezirkes eine entsprechende Veränderung der staatlichen Aufgaben der

Betriebe und Einrichtungen vornehmen. In den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion dürfen solche Veränderungen nur in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan vorgenommen werden. Die auf dieser Grundlage erfolgenden Korrekturen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe und Einrichtungen sind bis zum 28. Februar 1957 abzuschließen,

(3) Die Plankommissionen der Räte der Bezirke haben für eine Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern der Arbeitskräftepläne der Betriebe und Einrichtungen zu sorgen, die als Grundlage für die Abrechnung durch die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie für die Lohnfondskontrolle durch die Deutsche Notenbank dienen soll (siehe Anlage 2).

S 5

(1) Die Betriebspläne werden auf der Grundlage der von den Fachministerien und zentralen Staatsorganen herausgegebenen methodischen Anweisungen ausgearbeitet.

(2) In den Betriebsplänen — Planteil Arbeitskräfte — der Bereiche der materiellen Produktion sind die Anzahl und der Lohnfonds des Personals für die Berufsausbildung wie folgt auszuweisen:

Personal für Berufsausbildung gesamt:

darunter Lehrlinge,

Ausbildungspersonal für die praktische Berufsausbildung,

Lehrer.

Der Ausweis der genannten Beschäftigtengruppen des Personals für die Berufsausbildung erfolgt vergleichbar in den Jahren 1956 und 1957 im nichtindustriellen bzw. sonstigen Personal. Eine Änderung der Beschäftigtenkataloge wird von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgenommen. Die entsprechende Korrektur der betrieblichen Arbeitsunterlagen für die Planung und Abrechnung des s Arbeitskräfteplanes ist ebenfalls sicherzustellen. Die Zuordnung des Personals für die Berufsausbildung ist wie vorstehend für die Betriebe aller Wirtschaftsbereiche der materiellen Produktion zu ändern unabhängig davon, ob die Finanzierung der Berufsausbildung aus dem Staatshaushalt oder aus betrieblichen Mitteln erfolgt.

§ 6

(1) Die Betriebe und Einrichtungen arbeiten ihren detaillierten Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der " übergebenen staatlichen Jahresaufgaben aus,

(2) Da in den staatlichen Aufgaben die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie die Anzahl und der Lohnfonds für die Beschäftigten in der theoretischen Berufsausbildung nicht enthalten sind, ist bei der Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne wie folgt zu verfahren:

a) Die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D ist auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung in den Betriebsplan mit einzubeziehen;

b) Anzahl und Lohnfonds der Beschäftigten in den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen (theoretische Berufsausbildung) werden protokollarisch von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übernommen und in den betrieblichen Arbeitskräfteplan mit eingearbeitet.